

I. Nachtragssatzung
zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg
über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
Abwasseranlagensatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 3 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 35 des Landeswassergesetzes sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 06.12.2011 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erlassen:

Art. I

§ 2 (Öffentliche Einrichtung – Aufgabenumfang – Begriffsbestimmungen)
erhält folgende Fassung:

- (1) Der Wege-Zweckverband betreibt die unschädliche Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben). Dazu gehören auch biologische Kleinbelebungsanlagen bis zu einer technischen Auslegung von 53 Einwohnerwerten (EW) und abflusslosen Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Aufgabenbereich des Wege-Zweckverbandes umfasst alle Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, auf denen sich Grundstücksabwasseranlagen nach Abs. 1 befinden. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall der WZV mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine Befreiung von der Entsorgungspflicht erteilt hat.
- (3) Die Abwasserentsorgung umfasst das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Die Abwasserentsorgung umfasst auch sonstige mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundene Aufgaben, nämlich regelmäßige Messungen des Schlammspiegels in der Anlage sowie – soweit vorhanden – Reinigungen der Rieselstränge mit Entsorgung des Reinigungswassers. Weitere mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksabwasseranlage verbundene Aufgaben obliegen dem nach § 3 Verpflichteten.
- (4) Der Wege-Zweckverband schafft die Einrichtung für die Abwasserentsorgung nach Absatz 3. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritte in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WZV ihrer zur Entsorgung von Abwasser bedient und/oder zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Grundstücksabwasseranlagen sind selbständige Einrichtungen, die (bei dezentraler Abwasserbeseitigung) der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung und Prüfung des Abwassers sowie (nur bei zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen) der Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen.
- (7) Teile der Grundstücksabwasseranlagen, die jeweils als technisch selbständig nutzbare Einrichtungen zur Behandlung und/oder Sammlung von Abwasser dienen (Kleinkläranlagen

oder abflusslose Gruben), gelten unabhängig von Anzahl und räumlicher Anordnung auf einem Grundstück als selbständige Anlagen der Grundstücksabwasseranlage.

- (8) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist; dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten darüber hinaus Jauche und Gülle sowie Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

Art. II Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Segeberg, 19.12.2011

Kretschmer
Verbandsvorsteher